



NTEC Normalien GmbH
Postfach 1152
58541 Halver

Alfred-Jung-Straße 10
58553 Halver
Germany

Tel.: +49 2353 66 10 82
Fax: +49 2353 66 12 40

info@ntec-net.de
www.ntec-net.de

NTEC Normalien GmbH | Alfred-Jung-Straße 10 | 58553 Halver

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen | Stand 06 - 17

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Kunden, auch wenn sie bei späteren Vorgängen oder Verträgen nicht erwähnt werden. Der Einbeziehung von allgemeinen Einkaufsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch, wenn der Kunde auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, selbst wenn diese Abwehr- und | oder Ausschließlichkeitsklauseln enthalten und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen, unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge, in der die konkurrierenden Bedingungen von den Vertragspartnern in Bezug genommen werden, es sei denn, diesen wurde schriftlich zugestimmt.

Aus der Annahme der Ware oder Dienstleistung kann nicht auf die Wirksamkeit anderer Bedingungen geschlossen werden.

2. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch ohne ausdrücklichen Hinweis für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, es sei denn, dass diesbezüglich mit einem Kunden oder Lieferanten eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote der NTEC sind freibleibend und unverbindlich.

2. Maßgeblich für den Inhalt und Umfang von Lieferungen und Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung der NTEC, einschließlich der hierbei einbezogenen Vertragsinhalte.

3. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der NTEC.

Per DFÜ (Fax) oder EDV (email) übermittelte Auftragsbestätigungen sind auch ohne Unterschrift gültig.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen, sonstige Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zur Rechtswirksamkeit stets der (fern)schriftlichen Bestätigung der NTEC.

4. Unsere Änderungsmitteilungsverpflichtung erstreckt sich ausschließlich auf nicht kundenspezifische Artikel (Katalogware oder DIN-Teile). Wir behalten uns anzeigefreie, technische Änderungen an diesen Produkten vor. Dadurch stellen wir sicher, dass die Produkte gemäß dem Stand der Technik weiterentwickelt werden können, ohne zugesicherte Eigenschaften einzuschränken.

5. Die in unseren - zwischen uns und dem Besteller ausgetauschten - schriftlichen Dokumenten (Auftragsbestätigungen, Katalogen, sonstige Broschüren) enthaltenen Erklärungen über die Beschaffenheit der Vertragsprodukte stellen keine Garantie im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB dar; es sei denn, wir hätten Ihnen derartiges ausdrücklich in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung mitgeteilt und auch angegeben, welche Spezifikationen und Produkthanforderungen wir gewährleisten.



Unsere Artikel (Katalogwaren) sind auf Basis der aktuellen Normung für typische Anwendungen im Formen- und Werkzeugbau ausgelegt. Weitere, abweichende Verwendungen müssen durch den Anwender validiert werden und unterliegen ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung nicht unserem Zuständigkeitsbereich (Haftungsausschluss).

Grundsätzlich gewährleistet die NTEC für ihre Produkte lediglich eine Herstellung und Lieferung, die dem allgemeinen Stand der Technik entspricht. Dies beinhaltet die Einhaltung einschlägiger DIN - Normen für die hergestellten Produkte, falls unsere Produkte durch einzelne - oder mehrere - Normen berührt werden.

Weitergehende Eigenschaften sichert die NTEC ausdrücklich nicht zu, es sei denn dies ist explizit zwischen den Parteien vereinbart.

Besonderheiten ergeben sich in Fällen, in denen NTEC Produkte mit beigegebenen Waren oder mit Waren vorgegebener Lieferanten herstellt und liefert. Hierzu ist der Abschluss einer ergänzenden Vereinbarung notwendig.

6. Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, alle Fertigungsunterlagen, Zeichnungen, Muster, Datenträger und Informationen aus sämtlichen Anfragen- oder Auftragsabwicklungen, welche im Rahmen der vereinbarten geschäftlichen Zusammenarbeit in Schriftform oder persönlich übergeben werden, streng vertraulich zu behandeln.

Nach Beendigung oder Kündigung des Vertrages oder bei Beendigung der geschäftlichen Zusammenarbeit sind, nach schriftlicher Anforderung einer Vertragspartei, alle Dokumente, Datenträger und Unterlagen inkl. Kopien nachweislich zu vernichten oder wahlweise vollständig zurückzugeben. Ausnahmen hiervon bilden zwingend erforderliche Nachweisführungen im Falle von behördlichen Anweisungen oder gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen einer Vertragspartei. Einem generellen Zurückbehaltungsrecht wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 3 Preise

1. Unsere Preise für alle Angebote und Auftragsbestätigungen verstehen sich in EURO (€) ab Werk (EXW|INCOTERMS® 2010) - ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, Verpackung und Versandkosten sowie einer Transportversicherung.

2. Sämtliche in unseren Angeboten abgegebenen Preise gelten für die Dauer von 4 (vier) Wochen. Nachträgliche Herabsetzung der Bestellmengen und | oder die Verringerung vereinbarter Abrufe berechtigen uns zu angemessenen Erhöhungen der vereinbarten Stückpreise.

3. Im Falle von nach der Auftragsbestätigung erfolgten Kostensteigerungen (z.B. aufgrund von Steigerungen von Material-, Lohn- und sonstiger vom Verkäufer zu tragender Kosten) ist die NTEC berechtigt, angemessene Preiserhöhungen vorzunehmen, soweit sie sich nicht bereits in Lieferverzug befindet.

Führen Änderungswünsche des Käufers – nach Angebots- oder Auftragsvergabe - zu Mehrkosten für die NTEC, werden diese Mehrkosten dem Käufer vollumfänglich in Rechnung gestellt.



§ 4 Zahlungen

1. Die Rechnungen des Verkäufers sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungserstellung (gemäß Rechnungsdatum) mit 2% Skonto oder innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Leistet der Käufer innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum nicht, so kommt er auch ohne Mahnung in Verzug. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung oder der Zugang dieser selbst unsicher, kommt der Käufer, der nicht Verbraucher ist, spätestens 20 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die NTEC über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Wechseln oder Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck oder Wechsel eingelöst wird.
3. Zur Hereinnahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Werden im Einzelfall aufgrund besonderer Vereinbarungen Wechsel erfüllungshalber herein- genommen, gehen die bankmäßigen Diskont- und Einzugsspesen bei Fälligkeit der Forderung zu Lasten des Wechselgebers und sind sofort in bar zahlbar.
4. Gerät der Käufer, der Verbraucher ist, in Verzug, kann die NTEC Zinsen von 5% p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verlangen. Ist der Käufer nicht Verbraucher, so beträgt der Verzugszins 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Der Käufer kann dagegen nicht einwenden, dass dem Verkäufer nur ein geringerer oder gar kein Zinsschaden entstanden ist. Der NTEC bleibt es jedoch unbenommen, den Verzugschaden anhand der nachweislich entstandenen Kosten zu berechnen. Die NTEC ist berechtigt, für jede Mahnung einen Kostenbetrag in Höhe von EUR 25,00 zu erheben.
5. Unabhängig von im Einzelfall gesondert vereinbarter Zahlungsvereinbarung, werden der NTEC zustehende Forderungen sofort fällig, wenn in der Person des Käufers Umstände eintreten, die ein Festhalten an getroffenen Zahlungsvereinbarungen nicht mehr zumutbar machen. Dieses ist der Fall bei begründeten Anzeichen für eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, insbesondere bei Einstellung der Zahlungen, Scheck- und Wechselprotesten oder Zahlungsverzug, wenn dadurch erkennbar wird, dass der Anspruch des Verkäufers auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird. In diesem Fall sind wir zudem berechtigt, dem Käufer eine Frist zu setzen, in welcher der Käufer nach Wahl des Verkäufers Zug um Zug gegen die Leistung die Gegenleistung zu bewirken oder zusätzliche Sicherheiten zu bestellen hat. Nach fruchtlosem Ablauf der durch die NTEC gesetzten Frist, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurücktreten.
6. Im Rahmen der Mängelgewährleistung darf der Käufer Zahlungen nach berechtigter Erhebung der Mängelrüge nur in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenen Sachmangel stehen. Im Übrigen ist ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers ausgeschlossen.
7. Die NTEC ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer abzutreten.



8. Zur Aufrechnung ist der Käufer nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist, oder es sich um eine Gegenforderung aus dem gleichen Vertragsverhältnis handelt.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit, Verzug

1. Fixgeschäfte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer mitzuteilender notwendigen Angaben, zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen (einschließlich etwaig erforderlicher Importlizenzen) und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, einschließlich der fristgemäßen Zahlung von im Einzelfall gesondert vereinbarten Anzahlungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen angemessen, soweit eine Verzögerung nicht vom Verkäufer zu vertreten ist.

3. Die Lieferungen erfolgen unter Vorbehalt der Liefermöglichkeit.

4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, unvorhersehbarer Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen (insbesondere Streiks und Aussperrungen) oder Rohstoffverknappungen oder sonstiger Ereignisse, die die NTEC nicht zu vertreten hat (z.B. Lieferverzögerungen eines Vorlieferanten), berechtigen sie, den Liefertermin auch dann um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, wenn dieser verbindlich vereinbart worden ist.

Ist die Lieferung der NTEC aufgrund eines solchen Umstandes unmöglich oder nicht zumutbar, darf Sie vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

Auch vom Käufer veranlasste Änderungen der bestellten Waren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.

5. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils, vom Vertrag zurückzutreten.

6. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zum Versand gebracht bzw. die Versandbereitschaft angezeigt worden ist.

7. Wird der Liefertermin bzw. die Lieferfrist seitens der NTEC nicht eingehalten, ist der Käufer verpflichtet, schriftlich eine angemessene Nachlieferungsfrist zu setzen. Liefert die NTEC innerhalb der gesetzten Nachfrist schuldhaft nicht, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

8. Sofern die NTEC die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Termine zu vertreten hat, ist nach fruchtlosem Ablauf der vom Käufer gesetzten Nachfrist sein Anspruch auf eine Verzugsentschädigung – sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus der Verzögerung ein Schaden entstanden ist – auf einen Betrag von 5% des Nettorechnungswerts der vom Verzug betroffenen Lieferung oder Leistung beschränkt.

Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf mindestens grober Fahrlässigkeit oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

In diesem Fall ist der Schadensersatz auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.



9. Der Käufer ist verpflichtet auf Verlangen der NTEC innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt, und | oder Schadensersatz anstatt der Leistung verlangt und | oder auf der Lieferung besteht.

10. Die NTEC ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Teillieferungen gelten als Geschäfte für sich. Sie werden als solche in Rechnung gestellt und sind gesondert zu bezahlen.

11. Wird die Anlieferung, der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Käufers über den im Vertrag vorgesehenen Zeitpunkt verschoben, so kann die NTEC frühestens zehn Werktage nach Anzeige der Versandbereitschaft der Waren ein Lagergeld in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, maximal jedoch 5% an Lagergeld dem Käufer in Rechnung stellen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

12. Fertigungsbedingte und branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10% der bestellten Menge sind zulässig, es sei denn, dass eine Abweichung von der Vertragsmenge im Einzelfall für den Käufer unzumutbar ist.

13. Es gelten ergänzend unsere Versand-und Verpackungsvorschriften.



§ 6 Gefahrübergang

1. Wird Ware im Einzelfall aus Gründen, die die NTEC nicht zu vertreten hat und aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung zurückgenommen, so trägt der Käufer jede Gefahr bis zum Eingang der Ware beim Verkäufer.
2. Die Gefahr zufälligen Untergangs und | oder Verlustes geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der NTEC verlassen hat. Dies gilt auch, wenn der Versand durch eigenes Personal des Verkäufers ganz oder teilweise durchgeführt wird.
3. Darüber hinaus geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald dieser nach Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft durch den Verkäufer in Annahmeverzug gerät.

§ 7 Rügepflicht, Gewährleistung und Haftung

Unter Hinweis darauf, dass keine unserer Erklärungen eine Garantie im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB darstellt, übernehmen wir die Gewährleistung und Haftung für unsere Lieferung und Leistung nach Maßgabe folgender, die gesetzlichen Regeln ergänzenden Abreden.

Sie sind verpflichtet, die Ihnen von uns gelieferten Produkte, auch wenn zuvor Muster oder Proben übersandt worden waren, unverzüglich nach Eintreffen bei Ihnen auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit, die auch das Vorhandensein der vertragsmäßigen Beschaffenheit einschließt, sorgfältig und umfassend zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn Sie eine Mängelrüge nicht unverzüglich, spätestens schriftlich binnen 10 (zehn) Werktagen nach Eingang bei Ihnen erheben, und setzt voraus, dass sich die gelieferten Teile noch im Anlieferungszustand befinden. Der gerügte Mangel ist artikelbezogen in schriftlicher Form detailliert anzuzeigen. Ist der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar, so ist er jedoch spätestens 5 (fünf) Werktage nach seiner Entdeckung schriftlich oder per Telefax bei uns zu rügen. Die gelieferte Ware ist von den vergleichbaren Produkten anderer Hersteller zu separieren, damit auch eindeutig geklärt werden kann, dass die vom Käufer beanstandeten Waren aus unseren Lieferungen stammen.

Der Käufer ist jedoch verpflichtet, erkennbare, offene Transportschäden dem Spediteur oder Frachtführer bei Anlieferung (Gefahrübergang) unmittelbar schriftlich anzuzeigen. Insoweit gelten ergänzend die Anzeigepflichten nach erfolgter Warenannahme gemäß den allgemeinen deutschen Spediteurbedingungen (ADSp).

Liegt eine berechtigte Mängelrüge vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Wir sind jedoch wahlweise berechtigt, dem Käufer den Wert der ausgesonderten Teile gutzuschreiben.

Sollte es nach Art und Aufwand sinnvoll sein, eventuelle Nacharbeit ganz oder teilweise beim Käufer durchzuführen, steht es Ihnen nach unserer schriftlichen Freigabe zu, diese Tätigkeit gegen Vorlage des tatsächlichen Kostenaufwands selbst durchzuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen und uns die Kosten in Rechnung zu stellen.

Handelt es sich bei dem Endabnehmer der Ware in der Lieferkette um einen Verbraucher, so sind Sie unter den weiteren Voraussetzungen des § 377 HGB – zum Rücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB berechtigt. Jedoch stehen Ihnen Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche nur nach Maßgabe nachstehender Regelungen über die Haftung zu. Für alle Schäden haften wir – einschließlich eventueller Aufwendungsersatzansprüche – aus welchem Rechtsgrund immer, nur bei Vorsatz oder bei eigener, grober Fahrlässigkeit desgleichen

bei grober Fahrlässigkeit leitender Angestellter oder der Organe unseres Unternehmens,

bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit Dritter,

bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir schriftlich garantiert haben,

bei Mängeln unserer Leistung, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit. Im letzteren Falle beschränkt sich unsere Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Bei Lieferung von Produkten mit vom Kunden beigestellter Ware oder Verarbeitung von Waren von vorgegebene Lieferanten haften wir ausschließlich für Fehler oder Mängel, die im Zusammenhang mit von uns erbrachten Dienst – und | oder Werkleistungen stehen, nicht jedoch für Mängel oder



Fehler, die auf die beige stellte Ware oder die Ware von vorgegebenem Lieferanten beruhen.

NTEC hat das Recht, im Falle von vorhandenen Mängeln, die auf den Lieferanten oder die beige stellte Ware zurückzuführen sind, den Kunden zu verpflichten, Ansprüche gegenüber dem Lieferanten selbst geltend zu machen und verpflichtet sich, alle diesbezüglichen Ansprüche im Falle der Ausübung dieses Rechtes an den Kunden abzutreten.

§ 8 Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Die NTEC behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zum Ausgleich sämtlicher bestehender und künftiger Ansprüche des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung vor.
2. Der Käufer hat die gelieferte Ware gesondert von ähnlichen Waren anderer Firmen sachgemäß zu lagern, aufzubewahren und als aus der Lieferung des Verkäufers stammend zu kennzeichnen.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, einzubauen oder zu verarbeiten. Nicht zum ordnungsgemäßen Geschäftsgang gehört die Verarbeitung, der Einbau oder Verkauf an solche Abnehmer, die mit dem Käufer ein Abtretungsverbot vereinbart haben. Ansonsten kann diese Ermächtigung nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Die aus einem Weiterverkauf oder sonstigem Rechtsgrund (Verarbeitung, Einbau, unerlaubte Handlung, Versicherung usw.) bezüglich der Vorbehaltswaren entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungsbetrages der gelieferten Waren an den Verkäufer ab. Nimmt der Käufer die Forderung aus einer Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund, in ein mit seinen Kunden bestehendes Kontokorrent auf, ist die Saldoforderung in Höhe des Rechnungsbetrages abgetreten.
5. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zu verarbeiten, solange er nicht in Verzug ist. Die Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für den Verkäufer. Die NTEC erwirbt als Hersteller im Sinne des § 950 BGB das Eigentum an der neuen Ware, während der Käufer die Ware für den Verkäufer in Verwahrung hält. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht vom Verkäufer gelieferten Waren steht dem Verkäufer ein Miteigentum an der neuen Ware zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende Ware gilt das Gleiche wie bei der Vorbehaltsware.
6. Die NTEC ermächtigt den Käufer, die an den Verkäufer abgetretene Forderung für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur dann widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
7. Bei schuldhaft vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug - ist die NTEC berechtigt, die Abtretung der vorstehenden Forderungen dem Schuldner anzuzeigen. Außerdem ist die NTEC dann berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen.



8. Die Rücknahme der Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. § 449 Abs. 2 BGB ist ausgeschlossen.

9. Die NTEC hat Sicherheiten auf Verlangen des Käufers teilweise freizugeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

§ 9 Geheimhaltung | Datenschutz | Freistellung von Schutzrechten Dritter

1. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden „Dokumente“) behält sich die NTEC seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Veröffentlichung oder Weitergabe solcher Dokumente an – Dritte, Dienstleister oder Lohnbetriebe bzw. Subunternehmer - darf nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung erfolgen.

Wir sichern zu, dass alle von uns vertriebenen Artikel (Eigenfertigung oder Handelswaren) nach unserem aktuellen Kenntnisstand frei von Urheberrechten Dritter sind.

Bei Bekanntwerden diesbezüglicher Lizenz- und | oder Patentrechtsverletzungen haben Sie uns unverzüglich davon zu unterrichten. Wir behalten uns dann die weitere Prüfung und Entscheidung vor, ob wir den Anspruch anerkennen bzw. uns ihm entgegenstellen werden.

2. Die im Rahmen der Geschäftsbeziehung unmittelbar oder durch Dritte bekannt werdenden personenbezogenen Daten des Käufers werden vom Verkäufer in einer automatischen Datei gespeichert und für den Geschäftsverkehr verarbeitet (Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz).

3. Der Käufer willigt in die Verarbeitung der über ihn unmittelbar oder durch Dritte bekannt werdenden personenbezogenen Daten durch die NTEC ein.

Wir verweisen ausdrücklich auf unsere Datenschutzerklärung – welche Sie in der aktuellen Form auf unserer Webpräsenz finden.

4. Hat die NTEC die Ware nach Kundenvorgabe in einer besonders vorgeschriebenen Ausführung – nach Zeichnung, Muster oder sonstigen bestimmten Angaben – hergestellt und geliefert, so übernehmen Sie die Gewähr dafür, dass durch die Ausführung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte, nicht verletzt werden.

Mit Vertragsabschluß verpflichten Sie sich, uns gegebenenfalls von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben könnten, freizustellen.



§ 10 Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für die beiderseitigen Haupt- und Nebenpflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie aller aus dem Vertragsverhältnis herrührenden Rechte und Pflichten ist Halver.

1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Halver, wenn der Käufer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich - rechtliches Sondervermögen ist.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN - Kaufrechts (CISG) und sonstiger internationaler Kauf- und Handelsabkommen ist ausgeschlossen.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.